

Statuten WIZARDS Bern Burgdorf

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „WIZARDS Bern Burgdorf“ besteht mit Sitz in Burgdorf Kanton Bern ein Verein. Dieser ist politisch und konfessionell neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit nachstehend keine andere Regelung definiert wird.

Verband und übergeordnete Instanzen

Art. 2

Der Sportverein ist Mitglied von swiss unihockey und des Kantonal Bernischen Unihockeyverbands KBUV. Die Statuten und Reglemente der International Floorball Federation IFF, von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Kantonal Bernischen Unihockeyverbands KBUV sind für die WIZARDS Bern Burgdorf und dessen Mitglieder verbindlich.

Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins ist

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Förderung der Unihockey-Nachwuchsbewegung in der Region Bern-Burgdorf
- die Pflege der Kameradschaft
- die Förderung der sportlichen Fairness

Ethik & Doping

Art. 4

Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Swiss Sport Integrity, Sportgericht und CAS

Art. 5

1

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

2

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaft

Art. 6

1

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein, haben aber keine Mitgliedschaftsrechte. Die Hauptversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat über das entsprechende Formular zu erfolgen und muss vom Vorstand bestätigt werden.

3

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

4

Alle Mitglieder sind berechtigt, am Trainingsbetrieb sowie am vom Verband in ihrer Kategorie organisierten Wettkampfbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht.

5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss aus wichtigen Gründen (u.a. schwerwiegende Verletzung von Mitgliederpflichten, des Ethik-Statuts von Swiss Olympic und anderer anwendbarer Grundsätze) durch Vorstandsbeschluss.

6

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Er ist einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

7

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, sich vereinsschädigend verhält oder äussert oder sich unkollegial oder unsportlich verhält.

8

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann bei der Hauptversammlung mittels Rekurs angefochten werden. Dieser muss innert 30 Tagen seit Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich und begründet beim Präsidium der Wizards Bern Burgdorf eingereicht werden.

Mitgliedschaft Arten & Rechte

Art. 7

1

Es existieren folgende Mitgliedschaftsarten:

- Aktivmitglied
- Juniorin
- Passivmitglied
- Supporter-Mitglied
- Ehrenmitglied

2

Die Aktivmitgliedschaft wird durch das Ausfüllen einer Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Das Mindestalter eines Aktivmitgliedes ist 16 Jahre. Sie sind stimmberechtigt.

3

Als Juniorinnen gelten alle Vereinsmitglieder bis zum 15. Lebensjahr. Grundsätzlich gelten für die Juniorinnen die gleichen Bestimmungen wie für die Aktivmitglieder, jedoch mit der Einschränkung, dass sie an der Hauptversammlung kein Stimmrecht besitzen.

4

Als Passivmitglied gilt, wer sich dem Verein als Funktionär:in zur Übernahme einer Aufgabe zur Verfügung stellt und als solcher von der Hauptversammlung, vom Vorstand oder von einer Kommission gewählt wird. Sie sind stimmberechtigt.

5

Als Supporter-Mitglied gelten Personen des internen Business-Clubs. Sie haben weder Rechte noch Pflichten.

6

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu finanziellen Leistungen befreit, bleiben aber stimmberechtigt.

7

Alle Vereinsmitglieder sind für eine Saison verpflichtet, dem Verein nach bestem Wissen und Gewissen in aller Form zu dienen. Jedes Vereinsmitglied hat die Ehre des Vereins zu schützen und die Statuten sowie die Vereins- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Insbesondere hat jede Spielerin die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen.

8

Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Passiv- und Ehrenmitglieder, sind rechtlich verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Beahlt das Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Ermahnung nicht, verliert es ohne weiteres seine Mitgliedschaft.

9

Sie haben im Rahmen dieser Statuten das Recht, an den Versammlungen und Wahlen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an den Wahlen zu beteiligen (Ausnahme: Supporter-Mitglieder und Juniorinnen, siehe Art. 7 Abs. 2 ff).

10

Alle Mitglieder des Leistungs- und des Breitensports sind verpflichtet, an der Durchführung des Spielbetriebs in Form von Helfereinsätzen mitzuwirken. Dies umfasst auch die vom Verband den Vereinen auferlegten Pflichten, wie namentlich das Stellen von Schiedsrichter:innen, Spielsekretär:innen, Speaker:innen, Trainer:in Juniorinnen.

11

Der Vorstand kann ein Reglement über das Helferwesen erlassen. Dieses kann auch Ersatzmassnahmen sowie verhältnismässige Sanktionen bei Nichterfüllen der Helferpflichten festlegen.

12

Für alle stimmberechtigten Mitglieder ist die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung obligatorisch.

13

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der HV wird das Mitglied mit einer Strafe von CHF 100.- sanktioniert.

14

Jedes Vereinsmitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein und swiss unihockey lehnen jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall und Diebstahl während dem Spiel- und Trainingsbetrieb sowie vom Verein organisierten Anlässen ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat. Ebenfalls ausgenommen von dieser Regelung sind diejenigen Vereinsmitglieder mit separaten Verträgen. Bei diesen gelten die jeweiligen individuellen Vertragsbestimmungen.

15

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von swiss unihockey sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 9

1

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

2

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

3

Die ordentliche Hauptversammlung findet bis Ende Juni des dem Vereinsjahr folgenden Jahres statt.

4

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

5

Die Mitglieder sind bis spätestens 30 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

6

Mitglieder können beim Präsidium bis spätestens 14 Tage vor dem Durchführungstag schriftlich Anträge an die Hauptversammlung einreichen.

7

Der Hauptversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder eines Co-Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Beschluss über ordnungsgemäss eingegangene Anträge
- f) Revision der Statuten
- g) Beschluss über Fusionen
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschluss über eine Auflösung des Vereins

7

Beim Beschluss über Fusionen oder über eine Auflösung des Vereins Bedarf es einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

Art. 10

1

Der Vorstand konstituiert sich grundsätzlich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dabei sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

2

Dem Vorstand gehören jeweils 2 Athletenvertreterinnen an, eine aus dem Damen- und eine aus einem Juniorinnen-Leistungsteam.

3

Die Mitglieder des Vorstands werden an der Hauptversammlung für maximal 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer können sie wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 15 Jahre nicht überschreiten.

4

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer neu besetzt werden.

5

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert.

6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

7

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegen ihm:

- das Anstreben der in Art. 3 festgehaltenen Zielsetzungen, sowie das Wahrnehmen der dort aufgeführten Tätigkeiten.
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- die Festlegung der Vereinsorganisation.
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- die Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- die Bezeichnung der Teams und der Spiel- und Trainingsorganisation.
- die Wahl der Mitglieder der Kommissionen, welche durch den Vorstand konzipiert werden.
- die Überwachung der Geschäftstätigkeit der verschiedenen Kommissionen.
- die Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung von Personal.
- Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.
- der Erlass von Reglementen.
- das Aussprechen von Bussen.
- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

8

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

9

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

10

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

11

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert im Verhältnis zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haben.

Revision

Art. 11

1

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig.

2

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

3

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

4

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Mittel und Rechnungswesen

Art. 12

1

Der Verein budgetiert von Jahr zu Jahr die Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Diese können wie folgt generiert werden:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sponsoring und Werbeeinnahme
- Gönnerbeiträge
- Private und öffentliche Beiträge
- J+S Beiträge
- weitere Aktionen und Massnahmen

2

Ein persönlicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3

Gewinne und Zuwendungen irgendwelcher Art, die dem Verein zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie sind zur Erreichung des statutarischen Vereinszweckes zu verwenden.

4

Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Art. 13

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Auflösung

Art. 14

Bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vermögenswerte werden zur Förderung des Unihockey-Sports eingesetzt.

**Schlussbestimmungen
und Inkrafttreten**

Art. 15

Diese revidierten Statuten treten per 1. Juli 2025 in Kraft.
Angenommen an der Hauptversammlung vom 24. Juni 2025.

Burgdorf 24. Juni 2025



Tatjana Greber
Präsidentin

DocuSigned by:

26EAF082E3A448C...

Yves Aeschbacher
Vize-Präsident